

Entscheidungsbesprechung

LG Mönchengladbach, Urt. v. 15.2.2024 – 23 KLS 6/23¹

Fahrlässige Tötung einer Schülerin durch Unterlassen seitens begleitender Lehrkräfte während einer Auslandsreise („Fall Emily“)

Vor Schulfahrten ist im Regelfall schriftlich nach vor allem gesundheitlichen Beeinträchtigungen der minderjährigen Teilnehmenden zu fragen.

(Amtlicher Leitsatz)

StGB §§ 7, 13, 222

Prof. Dr. Markus Wagner, Bonn*

I. Einführung

Der tragische Tod der 13-jährigen Emily hat medial große Aufmerksamkeit erfahren.² Während eines Schulausflugs nach London verschlechterte sich der Zustand der an Diabetes erkrankten Jugendlichen schrittweise, worauf die die Fahrt begleitenden Lehrkräfte aber nicht angemessen reagierten, weil sie sich vorab nicht über die Vorerkrankung der Schülerin informiert hatten. Als es ihr schließlich so schlecht ging, dass sie ins Krankenhaus eingeliefert wurde, konnte sie bereits nicht mehr gerettet werden und verstarb an einem Herzinfarkt. Gegen die Lehrkräfte wurde ein Strafverfahren eingeleitet; in der hier zu besprechenden Entscheidung wurden zwei der Lehrerinnen wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen – inzwischen rechtskräftig³ – verurteilt.

Rechtlich geht es um „klassische“ Fragen des Allgemeinen Teils des Strafrechts, die zum Standardrepertoire des Examensstoffs gehören. Der Fall hat daher das Potenzial, in den kommenden Jahren Gegenstand zahlreicher Prüfungen zu werden.

II. Entscheidungserheblicher Sachverhalt

Die 3. große Strafkammer des LG Mönchengladbach hat folgenden Sachverhalt festgestellt:⁴

* Der Verf. ist Inhaber der Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Er dankt Frau *Cristina Durth*, Frau *Ellen Hofmann*, Frau *Jannika Hofmann*, Herrn *Dr. Thomas Kolb*, Frau *Sophia Schulte* und Frau *Lissy zum Winkel* für wertvolle Anmerkungen sowie für Hinweise zum englischen Recht Herrn Prof. *Dr. John Child* und Herrn Prof. *Dr. Carl-Friedrich Stuckenberg*. Alle Hyperlinks wurden zuletzt am 12.3.2025 abgerufen.

¹ Abrufbar unter https://www.justiz.nrw/nrwe/lgs/mgladbach/lg_moenchengladbach/j2024/23_KLS_6_23_Urteil_20240215.html sowie veröffentlicht in BeckRS 2024, 1971; Anm. bei *Hecker*, JuS 2024, 468.

² Bspw. *Stegemann, SZ* v. 22.3.2022; *Spiegel* v. 15.2.2024; *dpa, Zeit Online* v. 17.1.2024.

³ Der 3. *Strafsenat* des BGH hat die Revision der beiden Angeklagten jüngst ohne Begründung verworfen; vgl. *BGH, Beschl. v. 18.12.2024 – 3 StR 292/24*.

⁴ Ausführlich LG Mönchengladbach, Urt. v. 15.2.2024 – 23 KLS 6/23, Rn. 10 ff.

Die Geschädigte litt an Diabetes mellitus Typ I, weshalb sie einer Insulinsubstitution bedurfte, was einerseits das Insulin für den täglichen Grundbedarf (sog. Basalinsulin) sowie das sog. Bolusinsulin betrifft, das sie abhängig von Ernährung, Stress etc. benötigte. Hierfür musste sie mehrmals täglich ihren Blutzucker messen; das Messgerät empfiehlt dann abhängig vom Ergebnis die Menge des mit einer Insulinpumpe zuzuführenden Bolusinsulins.

Bei der Einschreibung in die Schule 2015 hatte die Mutter als alleinige gesetzliche Vertreterin die Erkrankung offengelegt, was in die Schulakte aufgenommen wurde. Zudem informierte sie verschiedene Lehrkräfte über den Diabetes, mögliche Warnzeichen und ähnliches. Im Übrigen konnten Lehrkräfte in die Akte Einsicht nehmen und sich so über den Zustand der Geschädigten informieren.

2019 wurde eine klassen- und jahrgangübergreifende Schulfahrt für über 70 Schülerinnen und Schüler nach London angeboten, die im Wesentlichen von vier Lehrkräften – darunter die beiden Angeklagten – organisiert wurde. Eine klare Aufgabenverteilung zwischen diesen vier Personen gab es offenbar nicht. Keine von ihnen hatte bislang mit der Geschädigten zu tun gehabt. Im Mai fand eine – unverbindliche – Informationsveranstaltung zu der Schulfahrt statt. Daran nahmen auch die Geschädigte und der Lebensgefährte ihrer Mutter teil. Eine der Angeklagten fragte im Rahmen dieser Veranstaltung „nach gesundheitlichen Besonderheiten der Teilnehmer und wies darauf hin, dass etwaig erforderliche Medikamente selbst mitgeführt werden müssten.“ Ob die Geschädigte und der Lebensgefährte der Mutter diese Äußerung mitbekamen, ließ sich nicht aufklären. Jedenfalls nahmen sie die Gelegenheit zum anschließenden Gespräch nicht wahr. Im Übrigen holten die verantwortlichen Lehrkräfte – abweichend zur üblichen Praxis an der Schule – zu keinem Zeitpunkt Informationen zu Erkrankungen etc. der mitfahrenden Schülerinnen und Schüler ein und nahmen auch keine Einsicht in die Akte der Geschädigten.

„Einige Tage“ vor Fahrtantritt schwankte der Stoffwechsel der Geschädigten ungewöhnlich stark, was möglicherweise auf die hormonellen Veränderungen in der Pubertät zurückzuführen ist. Dies ließ sich jedoch durch entsprechende Nahrungsanpassung und Gabe von Bolusinsulin regulieren.

Am Abend des 26. Juni 2019 (Mittwoch) gab die Mutter die Geschädigte in die Obhut der Lehrkräfte und die Fahrt nach London begann. Bei einer Blutzuckermessung am darauffolgenden Tag (Donnerstag, 27. Juni 2019) waren die Werte stark erhöht, woraufhin die Geschädigte sich mehrfach Insulin zuführte. Am Abend nahmen sie und eine befreundete Zimmergenossin gemeinsam das gleiche Essen zu sich, mussten sich aber anschließend übergeben. Hierüber informierte die Freundin die Angeklagten, worauf diese nicht weiter reagierten. Während sich der Zustand der Freundin über Nacht verbesserte, ging es der Geschädigten am Freitagmorgen (28. Juni 2019) weiterhin sehr schlecht, worauf die Zimmergenossin die Lehrerinnen ebenfalls folgenlos hinwies. Nachdem die Geschädigte sich wieder hatte übergeben müssen, gab sie gegen Mittag – anscheinend ohne vorherige Messung – manuell zweimal deutlich zu niedrige Blutzuckerwerte in die Insulinpumpe ein und führte sich (jeweils zu wenig) Bolusinsulin zu. Am Nachmittag war sie immer noch sehr schwach und musste sich gegen Abend erneut erbrechen. Die darauf hingewiesenen Angeklagten überzeugten sich nicht selbst vom Zustand der Geschädigten, sondern wiesen eine Mitschülerin an, Cola und Salzstangen zu besorgen. Zu diesem Zeitpunkt hätte der Tod durch sofortige intensivmedizinische Versorgung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch abgewendet werden können.

Am Samstagmorgen hatte sich der Zustand der Geschädigten drastisch verschlechtert. Dies nahmen die Lehrerinnen im Rahmen einer Zimmerkontrolle wahr und verständigten einen Notarzt. Als sie anschließend telefonisch die Mutter informierten, erfuhren sie von dieser von der Diabeteserkrankung. Die Geschädigte verstarb am Sonntag infolge eines Herzinfarkts, der auf der Stoffwechselentgleisung infolge eines „Zuckerschocks“ beruhte, in einem spezialisierten Londoner Krankenhaus; Behandlungsfehler des medizinischen Personals konnten nicht festgestellt werden.

III. Entscheidung des Gerichts

Prozessualer Exkurs: Der Sachverhalt wurde nicht direkt bei der 3. großen Strafkammer des LG Mönchengladbach angeklagt, sondern gelangte erst über verschiedene prozessuale Umwege dorthin:

1. Anklage beim Jugendschöffengericht

Zunächst hatte die Staatsanwaltschaft den Fall vor dem *Jugendschöffengericht* (§ 33a JGG) des Amtsgerichts Mönchengladbach angeklagt. Das mag auf den ersten Blick insoweit verwundern, als die Jugendgerichte sich mit den „Verfehlungen Jugendlicher“ zu befassen haben (§ 33 Abs. 1 JGG). Die beiden Angeklagten Lehrerinnen waren aber zum Tatzeitpunkt (§ 8 S. 1 StGB) beide bereits erwachsen. Hintergrund ist § 26 Abs. 1 S. 1 GVG: Danach sind die Jugendgerichte auch für Straftaten Erwachsener zuständig, „durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, sowie für Verstöße Erwachsener gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugenderziehung dienen“. Diese Zuständigkeit besteht kumulativ neben derjenigen der allgemeinen Strafgerichte. Hintergrund dieser Doppelzuständigkeit ist, dass die Jugendgerichte über spezielle Erfahrung und Kompetenz im Umgang mit Jugendlichen verfügen, die auch in Verfahren gegen Erwachsene fruchtbar gemacht werden können.⁵ Grundgedanke der Anklage bei einem Jugendschutzgericht dürfte daher gewesen sein, dass die Mitschülerinnen der Geschädigten als Zeuginnen benötigt wurden (vgl. insoweit auch § 26 Abs. 2 S. 1 GVG).

Gem. § 26 Abs. 1 S. 2 GVG gelten insoweit dann die Zuständigkeitsregelungen des GVG entsprechend (und nicht des JGG). Da die fahrlässige Tötung gem. § 222 StGB ein Vergehen (§ 12 Abs. 2 StGB) ist, war eine Anklage gerade beim *Jugendschöffengericht* jedenfalls nicht zwingend; eine Anklage beim Jugendrichter (§§ 33 Abs. 2 Var. 1, 34 JGG) wäre ebenso in Betracht gekommen (als Pendant zum Strafrichter gem. § 25 GVG). Das bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft es für möglich gehalten hat, dass das Verfahren mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren enden könnte (§ 25 Nr. 2 GVG), was bei einem (unbewussten!) Fahrlässigkeitsdelikt unter Berücksichtigung des Umstandes, dass beide Angeklagten nicht vorbestraft waren, durchaus hochgegriffen ist.

2. Übergabe des Verfahrens an das Landgericht

Letztlich stellte sich die Frage nach dem richtigen Spruchkörper innerhalb des Amtsgerichts nicht mehr: Die 1. große Strafkammer des LG Mönchengladbach „übernahm“ das Verfahren.⁶ Damit kann nur gemeint sein, dass das Amtsgericht – Jugendschöffengericht – im Rahmen der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 199 ff. StPO) zu dem Schluss gekommen ist, dass dem Verfahren – angesichts des großen medialen Interesses – „besondere Bedeutung“ (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG) zukam und daher vor dem Landgericht verhandelt werden sollte. Dann dürfte es diesem durch die Staatsanwaltschaft die Akten vorgelegt haben (§ 209 Abs. 2 StPO), woraufhin dieses über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden hatte.

3. Nichteröffnung, sofortige Beschwerde und Entscheidung des Oberlandesgerichts

Die Kammer lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens mangels eines hinreichenden Tatverdachts ab (§ 204 StPO). „Die Angeschuldigten hätten auch bei Kenntnis der Diabeteserkrankung als medizinische Laien nicht den Schluss ziehen müssen, dass [die Geschädigte] zwingend einer stationären

⁵ Bspw. *Barthe*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, GVG § 26 Rn. 1 m.w.N.

⁶ So die Formulierung bei OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21.6.2023 – 4 WS 73/23 = BeckRS 2023, 15527 Rn. 1.

Krankenhausaufnahme bedurft hätte“, weshalb es jedenfalls am Pflichtwidrigkeitszusammenhang fehle.⁷ Gegen diesen Beschluss legten die Staatsanwaltschaft sowie der Vater der Geschädigten als Nebenkläger (§§ 395 Abs. 2, 400 Abs. 2 S. 1 StPO) sofortige Beschwerde ein (§§ 210 Abs. 2, 311 StPO). Darüber hatte nun das Oberlandesgericht Düsseldorf zu entscheiden (§ 121 Abs. 1 Nr. 2 GVG), das die Hauptverhandlung vor einer anderen großen Strafkammer des LG Mönchengladbach eröffnete (§ 210 Abs. 3 StPO), weil es – im Gegensatz zur 1. großen Strafkammer – von einem hinreichenden Tatverdacht ausging (§ 203 StPO). So gelangte das Verfahren zur 3. großen Strafkammer des LG Mönchengladbach. Insoweit wäre zwar aus den oben genannten Gründen auch die Eröffnung vor einer Jugendkammer (§ 74b GVG, § 33b JGG) möglich gewesen, war aber nicht zwingend angezeigt.

Die Kammer verurteilte die beiden angeklagten Lehrerinnen jeweils wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen (§§ 222, 13 StGB) zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen.⁸ Dem liegen folgende Überlegungen zugrunde:⁹

Das tatbestandsmäßige Unterlassen sei darin zu sehen, dass die Angeklagten sich vor der Abfahrt nicht über den Gesundheitszustand der Geschädigten informiert hätten. Da die erforderlichen Handlungen (noch) in Deutschland hätten vorgenommen werden müssen, liege der Unterlassungsort in Deutschland, weshalb die Vorschriften¹⁰ §§ 222, 13 StGB anwendbar seien (§§ 3, 9 Abs. 1 Var. 2 StGB).

Die angeklagten Lehrerinnen hätten durch das Nicht-Einholen der entsprechenden Auskünfte über den Gesundheitszustand der Geschädigten ihre Sorgfaltspflichten verletzt, wie sich insbesondere aus den §§ 42 und 57 des Schulgesetzes NRW¹¹ ergebe. Durch die faktische Übernahme der Fürsorgepflicht von den Eltern bei Abfahrt hätten die Lehrerinnen auch eine von diesen abgeleitete Garantienpflicht (§ 13 StGB) übernommen. Hätten die Angeklagten über die entsprechenden Informationen verfügt, hätten sie den Zustand der Geschädigten aufgrund der Erkrankung als Warnzeichen erkannt und sie früher zu einem Arzt gebracht, wodurch ihr (konkreter) Tod höchstwahrscheinlich hätte verhindert werden können.

IV. Würdigung

Der Fall wirft die Frage nach der Verantwortungsverteilung zwischen den verschiedenen beteiligten Personen(gruppen) auf (Geschädigte, Eltern, Lehrer, Schulleitung), wie die öffentliche Diskussion deutlich macht.¹² Nicht ohne Grund spricht der 4. Strafsenat des OLG Düsseldorf von einer „Verkettenung mehrerer unglücklicher Umstände“¹³. Vor allem aber – wenn auch weitaus weniger offensichtlich – verdeutlicht der Sachverhalt Probleme der umstrittenen Struktur des Fahrlässigkeitsdelikts:

⁷ So die Wiedergabe bei OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21.6.2023 – 4 WS 73/23 = BeckRS 2023, 15527 Rn. 7.

⁸ Wobei aufgrund einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung jeweils 20 Tagessätze als bereits vollstreckt gelten, vgl. dazu näher LG Mönchengladbach, Urt. v. 15.2.2024 – 23 KLs 6/23, Rn. 165 ff.

⁹ LG Mönchengladbach, Urt. v. 15.2.2024 – 23 KLs 6/23, Rn. 97 ff.

¹⁰ Hier ist auf die Formulierung zu achten: Aus den §§ 3 ff., 9 StGB kann sich niemals die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts (*als Ganzes*) ergeben, sondern immer nur einzelner Vorschriften. Es ist durchaus möglich, dass auf einen konkreten Sachverhalt nur einzelne Tatbestände des StGB (und/oder des Nebenstrafrechts) angewandt werden können, andere hingegen nicht. Dazu *Rotsch*, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, Fall 5 Rn. 110; *ders.*, in: Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 3. Aufl. 2024, Bd. 1, StGB Vor §§ 3 ff. Rn. 1 f.

¹¹ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000524.

¹² Vgl. nur etwa die Leserbriefe zum Urteil in <https://www.sueddeutsche.de/kolumne/fall-emily-klassenfahrt-1.6395876>. Zwischenzeitlich war offenbar auch gegen die Eltern ermittelt worden, denen aber letztlich keine Versäumnisse zur Last gelegt werden konnten; vgl. *Piperidou*, LTO v. 16.1.2025.

¹³ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21.6.2023 – 4 WS 73/23 = BeckRS 2023, 15527 Rn. 32.

Anders als in zahlreichen anderen Rechtsordnungen¹⁴ ist der Begriff der Fahrlässigkeit im deutschen Strafrecht nicht legaldefiniert. Die Definition aus § 276 Abs. 2 BGB („Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.“) ist zwar wegen des anderen Regelungskontextes nicht unmittelbar anwendbar. Gleichwohl besteht in der Sache zumindest dahingehend Einigkeit, dass auch im Strafrecht ein Fahrlässigkeitsvorwurf sich darauf stützt, dass der Täter den drohenden Eintritt des Erfolges bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt hätte vermeiden können.

1. Anknüpfungspunkt: Zum Verhältnis von Sorgfaltspflicht und tatbestandsmäßigem Verhalten

Aus diesem Verständnis heraus erwächst nun die Diskussion, wie sich der Vorwurf der Sorgfaltswidrigkeit zum tatbestandsmäßigen Verhalten verhält.¹⁵

a) Sorgfaltspflicht als Konkretisierung des tatbestandsmäßigen Verhaltens

Eine frühere Auffassung sah im Sorgfaltspflichtverstoß selbst das tatbestandsmäßige Verhalten.¹⁶ Diese Betrachtung führt aber dazu, dass jedes Fahrlässigkeitsdelikt immer auch ein Unterlassungsdelikt ist, weil das Tatverhalten gerade das Nichtbeachten der Sorgfaltsanforderung wäre. Dies ist vom Gesetzgeber ersichtlich nicht gewollt (insb. könnten Fahrlässigkeitsdelikte dann nur durch Garanten begangen werden), weshalb diese Ansicht in ihrer Pauschalität überholt und daher abzulehnen ist.¹⁷

In einer abgeschwächten Form findet sie jedoch auch heute noch breite Verwendung. Denn bei den sog. reinen Verursachungsdelikten (wie z.B. §§ 212 Abs. 1, 222 StGB) beschränkt der Tatbestand sich auf die (wie auch immer geartete) Herbeiführung des jeweiligen Erfolgs.¹⁸ Daraus kann der Normadressat aber nun nicht (*vor dem Tatverhalten!*¹⁹) ableiten, was er tun oder lassen soll, um den Tod eines anderen Menschen vermeiden zu können. Aus diesem Grund werden die Sorgfaltsregeln als *Konkretisierung* herangezogen, um dem Adressaten einen Anhaltspunkt zu geben, wie er sich verhalten soll: Das fahrlässige Verhalten besteht dann darin, dass die Person sich gerade keine, nicht

¹⁴ Vgl. etwa § 6 des österreichischen Strafgesetzbuchs (Stand: 12.3.2025):

„(1) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, daß er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

(2) Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, daß er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

(3) Grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.“

Vgl. auch Art. 12 Abs. 3 des schweizerischen Strafgesetzbuchs (Stand: 12.3.2025):

„Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.“

¹⁵ Übersichtlich zum Streitstand *Renzikowski*, in: Aichele/Renzikowski/Rostalski, Normentheorie, Grundlage einer universalen Strafrechtsdogmatik, Buttenheimer Gespräche, 2022, S. 119 ff.

¹⁶ Plastisch bspw. *Radbruch*, ZStW 24 (1904), 333 (346 f.).

¹⁷ Zutreffend etwa *Jakobs*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, 9/6; *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 24 Rn. 12; *Renzikowski*, in: Aichele/Renzikowski/Rostalski, Normentheorie, Grundlage einer universalen Strafrechtsdogmatik, Buttenheimer Gespräche, 2022, S. 119 (120) m.w.N.

¹⁸ Bspw. *Rotsch*, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, Kap. 2 Rn. 8.

¹⁹ Dazu bspw. *M. Wagner*, in: *Papathanasiou u.a., Kollektivierung als Herausforderung für das Strafrecht, Normentheoretische Betrachtungen, 2021*, S. 93 (103 f.) m.w.N.

genug oder die falschen Gedanken gemacht hat, wie sie sich im Weiteren verhalten sollte, damit der tatbestandsmäßige Erfolg nicht eintritt.²⁰ Dieser Auffassung folgt (implizit) auch die Kammer, wenn sie den Tatvorwurf daran knüpft, dass die angeklagten Lehrerinnen es *vor der Abfahrt* unterlassen haben, Informationen über den Gesundheitszustand der Geschädigten einzuholen.²¹

b) Verletzung der Sorgfaltspflicht als vorgelagerte Vermeidungsmöglichkeit

Nach anderer Auffassung ist der Sorgfaltspflichtverstoß nicht selbst das tatbestandsmäßige Verhalten, sondern der Grund, warum das eigentliche Tatverhalten als fahrlässig zu klassifizieren ist. Den Unterschied verdeutlicht das folgende

*Beispiel:*²² A befährt mit seinem Auto eine Straße, die auch einen Fahrradstreifen aufweist. Er möchte nach rechts in eine Querstraße abbiegen. Ohne zu blinken, einen Blick in einen der Spiegel oder über die Schulter fährt er in die Querstraße ein und kreuzt dabei den Fahrradstreifen. Dort befindet sich aber gerade Fahrradfahrer F, den A nicht gesehen hat, weil er sich nicht umgesehen hat. Da A nicht geblinkt hat, kommt der Abbiegevorgang für F völlig überraschend, weshalb er keine Möglichkeit hat, noch rechtzeitig darauf zu reagieren. Er kollidiert daher mit der rechten hinteren Seitentür des Autos, wird über dieses geschleudert und verletzt sich beim Aufprall auf dem Asphalt.

Nach der obigen Auffassung läge hier eine fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen (§§ 229, 13 StGB) darin, dass A nicht geprüft hat, ob gerade jemand den Fahrradstreifen befährt. Die andere Auffassung stellt hingegen auf den Abbiegevorgang selbst ab:²³ Es liegt eine *aktiv verwirklichte* fahrlässige Körperverletzung dadurch vor, dass A nach rechts gelenkt und den Fahrradstreifen gekreuzt hat. Rechtswidrig ist dieses Verhalten, weil F in dieser Situation Vorfahrt gehabt hätte (vgl. auch § 5 Abs. 8 StVO); fahrlässig ist es, weil A durch einen Schulterblick unproblematisch hätte erkennen können, dass F sich gerade dort befindet und er daher warten muss, bis dieser geradeaus weitergefahren ist.

Die letztgenannte Auffassung hat gute Argumente für sich:²⁴ Strafe wird angedroht für die Verletzung eines Gebots oder Verbots, also die Nichterfüllung einer rechtlichen Pflicht. Eine Pflicht ist etwas, dass der Adressat in jedem Fall tun (oder lassen) *muss*. Zu Maßnahmen wie dem Schulterblick ist der Fahrer aber nicht unbedingt verpflichtet – es liegt kein rechtswidriges Verhalten vor, auf das z.B. die Straßenverkehrsbehörde reagieren könnte, wenn A sich zwar vor dem Abbiegen nicht umsieht, aber auch niemand gefährdet oder verletzt wird, weil zu diesem Zeitpunkt nun einmal glücklicherweise niemand auf dem Fahrradstreifen neben ihm fährt. Dagegen besteht die Pflicht, dem vorrangigen Verkehrsteilnehmer Vorfahrt zu gewähren. Ebenso: Es besteht bspw. keine Pflicht, Winterreifen oder Schneeketten zu besitzen oder aufzuziehen – man darf nur eben bei Eisesglätte nicht fahren, wenn man diese Voraussetzung nicht erfüllt.²⁵

²⁰ Dazu bspw. *Mañalich*, Jahrbuch für Recht und Ethik 27 (2019), 411 (417 ff.).

²¹ LG Mönchengladbach, Urt. v. 15.2.2024 – 23 KLS 6/23, Rn. 102.

²² Ähnliches Beispiel bereits bei *Samson*, Strafrecht I, 7. Aufl. 1988, S. 251 (Fall 43).

²³ Vgl. etwa *Rostalski*, Der Tatbegriff im Strafrecht, 2019, S. 118 in dortiger Fn. 300 m.w.N.

²⁴ Dazu bereits *M. Wagner, Die Entsprechungsklausel in § 13 Abs. 1 StGB, 2024*, S. 194 f.

²⁵ Beispiel bei *Renzikowski*, in: Aichele/Renzikowski/Rostalski, Normentheorie, Grundlage einer universalen Strafrechtsdogmatik, Buttenheimer Gespräche, 2022, S. 119 (124).

c) Relevanz für die hiesige Entscheidung

Im entscheidungserheblichen Sachverhalt kommen wohl insgesamt vier verschiedene denkbare Anknüpfungspunkte in Betracht:

- Unterlassen des Einholens der Gesundheitsinformationen
- Abfahrt, obwohl keine Gesundheitsinformationen vorlagen
- Untätigkeit am Donnerstagabend
- Untätigkeit am Freitag

Während die Frage, auf welchen Zeitpunkt und welches Verhalten abzustellen ist, sich in vielen anderen Konstellationen praktisch kaum nennenswert auswirkt und im Ergebnis letztlich keinen Unterschied macht, ist sie im hiesigen Fall in mehrerlei Hinsicht von Bedeutung:

aa) Tun und Unterlassen

So macht es mehrere bedeutende Unterschiede, ob an ein Unterlassen (hier: entweder das Nicht-Einholen der Informationen vor der Fahrt oder das Nicht-Reagieren auf die Nachricht über den Zustand der Geschädigten) oder an ein aktives Tun (hier: der Beginn der Reise trotz Fehlens der Informationen) anzuknüpfen ist.

Für eine Unterlassungsstrafbarkeit ist gem. § 13 StGB eine Garantenpflicht erforderlich, die zum Zeitpunkt des fraglichen Unterlassens bestehen muss. Wie das Gericht selbst ausführt, besteht eine entsprechende Schutzpflicht – erst – ab dem Beginn der eigentlichen Veranstaltung, also mit der faktischen Übernahme der Fürsorgepflicht von den Erziehungsberechtigten.²⁶ In dem Zeitpunkt, auf den die Kammer abstellt, hatten die Lehrkräfte gerade (noch) keine Verantwortung für Leib und Leben der Geschädigten übernommen, weshalb eine Unterlassungsstrafbarkeit insoweit jedenfalls aus-
scheidet.

Im Übrigen veränderte sich die Sachlage mit der Zeit. Die Frage, ob die Angeklagten den Tod hätten abwenden (lassen) können bzw. ob sie das Risiko hätten erkennen können, stellt sich für jeden Zeitpunkt separat.

Schließlich ist die fakultative Strafmilderung gem. § 13 Abs. 2 StGB zu beachten, von der die Kammer in der Entscheidung Gebrauch gemacht hat.²⁷ Diese Verschiebung des Strafrahmens ist nur dann möglich, wenn ein Unterlassungsdelikt vorliegt.

bb) Strafanwendungsrecht

Des Weiteren ist es relevant für die Anwendbarkeit der betreffenden Strafvorschriften²⁸, worin das tatbestandmäßige Verhalten besteht, weil die Ereignisse sich maßgeblich im Ausland abspielen. Ausgangspunkt der Betrachtung ist das sog. Territorialitätsprinzip (§ 3 StGB). Danach findet das deutsche Strafrecht auf solche Taten Anwendung, deren Tatort im Inland liegt. Wo der Tatort liegt, ergibt sich nach dem sog. Ubiquitätsprinzip aus § 9 StGB: Es muss sich nicht die gesamte Tat im Inland abgespielt haben, sondern es reicht aus, wenn z.B. entweder die Tathandlung im Inland vorgenommen wurde oder der Taterfolg im Inland eingetreten ist. Da die Geschädigte auf dem Staatsgebiet der Vereinigten Königreichs verstorben ist, scheidet eine Anwendung des § 222 StGB über § 9

²⁶ LG Mönchengladbach, Urt. v. 15.2.2024 – 23 KLS 6/23, Rn. 107 f.

²⁷ LG Mönchengladbach, Urt. v. 15.2.2024 – 23 KLS 6/23, Rn. 151.

²⁸ Siehe oben Fn. 10.

Abs. 1 Var. 3 StGB jedenfalls aus. Da das Gericht aber der Auffassung ist, dass das Nicht-Erheben der Gesundheitsdaten das tatbestandsmäßige Verhalten darstellt, haben die Angeklagten im Inland ihre Handlungspflicht (§§ 3, 9 Abs. 1 Var. 2 StGB), weshalb §§ 222, 13 StGB anwendbar seien.²⁹

Komplexer gestaltet sich die Frage nach dem Bestehen einer deutschen Strafgewalt nach der hiesigen Auffassung: Ein inländischer Tatort bestünde nur dann, wenn das tatbestandsmäßige Verhalten in der (aktiven) Abfahrt bestünde, obwohl die Gesundheitsdaten nicht eingeholt worden waren. Auch dann wäre § 222 StGB nach §§ 3, 9 Abs. 1 Var. 1 StGB anwendbar. Stellt man hingegen auf das Unterlassen ab, trotz der Hinweise der Zimmergenossin nach der Geschädigten zu sehen, hilft das Territorialitätsprinzip nicht weiter, da dieses Unterlassen sich bereits in England zugetragen hat.

Das bedeutet freilich nicht, dass bei dieser Betrachtung keinesfalls deutsches Strafrecht angewandt werden könnte (dazu noch näher unten 2. d)). Insbesondere können die §§ 222, 13 StGB gem. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Var. 1 StGB auch mit Blick darauf angewandt werden, dass die Geschädigte deutsche Staatsangehörige war (sog. passives Personalitätsprinzip) respektive die Angeklagten deutsche Staatsangehörige sind (sog. aktives Personalitätsprinzip). Allerdings gilt dies nur dann, „wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt“. Letzteres ist beim Vereinigten Königreich ersichtlich nicht der Fall. Es hätte daher ermittelt werden müssen, ob die Untätigkeit der Lehrerinnen auch nach englischem Strafrecht ein strafbares Unrecht darstellt. Da das Gericht regelmäßig nicht über entsprechende Kenntnisse verfügen wird, wird es in solchen Fällen ratsam sein, insoweit ein Rechtsgutachten als Sachverständigenbeweis (§§ 72 ff. StPO) einzuholen.³⁰

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten zu den verschiedenen Zeitpunkten

Nach dem Vorstehenden ist die Strafbarkeit der angeklagten Lehrerinnen zu den genannten vier verschiedenen Zeitpunkten zu untersuchen.

a) Unterlassene Informationseinholung vor der Abfahrt

Das Gericht stellt darauf ab, dass die Lehrerinnen keine Informationen über den Gesundheitszustand der Geschädigten eingeholt hatten, weder im Rahmen der Informationsveranstaltung³¹ noch durch Einsichtnahme in die Akte der Schülerin oder anderweitige Abfrage.³² Für eine Verantwortlichkeit wegen Unterlassens hätte zu diesem Zeitpunkt eine echte Handlungspflicht (Gebot) bestehen müssen. Das Bestehen einer solchen Pflicht muss sich entsprechend legitimieren lassen. Dafür sind keine Anhaltspunkte ersichtlich: Da keine der Lehrerinnen die Geschädigte unterrichtet hatte, bestand keine unmittelbare Rechtsverbindung. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Angeklagten gerade noch keine rechtliche Verantwortung für Leib und Leben der Geschädigten übernommen. Insoweit sind

²⁹ LG Mönchengladbach, Urt. v. 15.2.2024 – 23 KLs 6/23, Rn. 102.

³⁰ Vgl. etwa *Trüg/Habetha*, in: MüKo-StPO, Bd. 2, 2. Aufl. 2024, § 244 Rn. 25 m.w.N.

³¹ Zwar war dort allgemein nach möglichen Vorerkrankungen gefragt worden. Unabhängig davon, ob die Geschädigte und der Lebensgefährte der Mutter dies wahrgenommen haben oder nicht, ist dies jedenfalls als nicht ausreichend anzusehen (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21.6.2023 – 4 WS 73/23 = BeckRS 2023, 15527 Rn. 24 ff.; LG Mönchengladbach, Urt. v. 15.2.2024 – 23 KLs 6/23, Rn. 123): Es handelte sich um eine bloß unverbindliche Veranstaltung, weshalb weder die Lehrkräfte davon ausgehen durften, damit alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erreichen zu können, noch die Teilnehmer damit rechnen mussten, dass dies die einzige Gelegenheit sein würde, um Gesundheitsfragen adressieren zu können. Dies gilt erst recht, da nicht erwartet werden kann, Vorerkrankungen im Rahmen einer solchen Veranstaltung öffentlich zu machen.

³² LG Mönchengladbach, Urt. v. 15.2.2024 – 23 KLs 6/23, Rn. 102.

die Urteilsgründe widersprüchlich, weil das Gericht selbst klarstellt, dass die Garantenstellung (erst) bei Abfahrt bestand.³³

Die Sphäre, aus der die spätere Gefahr erwuchs, war gerade (allein) der Gesundheitszustand der Geschädigten selbst. Anderes hätte beispielsweise gegolten, wenn es darum gegangen wäre, auf eine Gefahr hinzuweisen, die sich aus der geplanten Reise selbst hätte ergeben können (Bsp.: Für das betreffende Zielland wird eine bestimmte Impfung empfohlen). Insoweit hätte zwischen den Organisatoren und den bei der Informationsveranstaltung Anwesenden ein Informationsgefälle bestehen können, das hätte beseitigt werden müssen. So lagen die Dinge aber nicht. Eine Unterlassungsverantwortlichkeit zu diesem Zeitpunkt scheidet daher aus.

b) Abfahrt

Des Weiteren könnte eine fahrlässige Tötung (durch aktives Tun) dadurch in Betracht kommen, dass die Angeklagten mit der Schulfahrt begonnen haben und in Mönchengladbach losfahren, obwohl sie gerade nicht über Informationen hinsichtlich eventueller Krankheiten aller mitfahrenden Schülerinnen und Schüler verfügten.

Nach den Feststellungen der Kammer ist davon auszugehen, dass die Abfahrt kausal für den Tod der Geschädigten war. Hypothetische Ersatzursachen (bspw. die Möglichkeit, dass der Stoffwechsel der Geschädigten sich auch in Deutschland hätte entsprechend verschlechtern können) dürfen nicht hinzugedacht werden.

Deutlich komplexer ist die Frage, ob der Tod der Geschädigten zurechenbar auf die Abfahrt zurückzuführen ist. Dies ist der Fall, wenn die Angeklagten insoweit eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen haben, die sich im konkreten Erfolgseintritt (also im Tod der Geschädigten) realisiert hat.³⁴

Die Gefahr, die die Angeklagten geschaffen haben müssten, müsste eine *konkrete* sein; ein lediglich abstrakt gefährliches Verhalten unterfällt insoweit noch dem Bereich des Sozialadäquaten (erlaubtes Risiko).³⁵ Nach dieser Maßgabe lag ein erlaubtes Risiko vor: Im Zeitpunkt der Abfahrt hatte sich – soweit ersichtlich – der Gesundheitszustand der Geschädigten gerade noch nicht so verschlechtert, dass sie in größerem Umfang hilfsbedürftig gewesen wäre als sonst. Von der Schulfahrt nach England als solcher gingen keine Risiken aus, der die Geschädigte nicht auch in ihrem sonstigen Alltag ausgesetzt gewesen wäre. Insbesondere führte sie das Messgerät und ihre Medikamente mit. Es handelte sich daher gerade noch nicht um ein *konkret* lebensgefährliches Verhalten, sondern lediglich um die Schaffung einer abstrakten Situation, in der es unter Hinzutreten weiterer Umstände zu einer Gesundheits- und Lebensgefahr kommen konnte. Dies reicht für eine rechtlich missbilligte konkrete Gefahr im Rahmen der Lehre von der objektiven Zurechnung nicht aus. In der Abfahrt liegt gerade noch keine Tathandlung einer (aktiven) fahrlässigen Tötung. Daher spielt es auch keine Rolle, dass es, wie das Gericht zutreffend klarstellt, selbstverständlich „fahrlässig“ ist, eine Schulfahrt ohne die entsprechenden Gesundheitsinformationen anzutreten.³⁶

c) Untätigkeit am Donnerstagabend

Das nächste potenzielle Tatverhalten ist der Umstand, dass die Angeklagten am Donnerstagabend,

³³ LG Mönchengladbach, Urt. v. 15.2.2024 – 23 KLS 6/23, Rn. 105 ff.

³⁴ Exemplarisch Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 13 Rn. 46 f.

³⁵ Vgl. etwa Kindhäuser, GA 1994, 197 (219); Schladitz, Normentheoretische Grundlagen der Lehre von der objektiven Zurechnung, 2021, S. 112 ff., 177 ff. m.w.N.

³⁶ LG Mönchengladbach, Urt. v. 15.2.2024 – 23 KLS 6/23, Rn. 139.

als die Zimmergenossin sie darüber informierte, dass sie und die Geschädigte sich hatten übergeben müssen, sich nicht weiter nach dem Zustand der Geschädigten erkundigt oder weitere Maßnahmen ergriffen haben.

aa) Garantenpflicht

Eine Unterlassungsverantwortlichkeit setzt gem. § 13 Abs. 1 StGB voraus, dass die betreffende Person „rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt“. Ein generelles Beschützerverhältnis ergab sich insoweit, wie das Gericht zutreffend eingehend darlegt, bereits aus den Vorschriften des nordrhein-westfälischen Schulrechts.³⁷ Entsprechende Schutzpflichten gelten für die Zeit der jeweiligen schulischen Veranstaltung, wozu auch die Schulfahrt nach London gehört. Die Garantenpflicht der Angeklagten entstand damit mit der faktischen Übernahme der Obhut von den Erziehungsberechtigten bei der Abfahrt.³⁸

bb) Nicht-Vornahme einer möglichen physisch-realen Rettungshandlung und Quasi-Kausalität

Es wäre den Angeklagten ohne weiteres möglich gewesen, nach der Geschädigten zu sehen und ärztliche Hilfe herbeizuholen. Nach der Einschätzung der Sachverständigen,³⁹ der das Gericht sich anschließt,⁴⁰ hätte die Geschädigte zu diesem Zeitpunkt noch gerettet werden können, weshalb die erforderliche Quasi-Kausalität⁴¹ besteht.

Verfahrensrechtlicher Hinweis: Gem. § 261 StPO gilt der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung. Das Gericht ist folglich nicht an ein Sachverständigengutachten (§§ 72 ff. StPO) gebunden; wenn es allerdings davon abweichen will, muss es begründen können, warum es dies tut (wozu auch die Darlegung gehört, dass das Gericht über die hinreichende Sachkunde verfügt, um das Gutachten infrage stellen zu können).⁴²

cc) Objektive Zurechenbarkeit, objektive Fahrlässigkeit und Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Auch beim (fahrlässigen) Unterlassungsdelikt ist die objektive Zurechenbarkeit des Erfolgsintritts zu prüfen. Insoweit ist aber die herkömmliche Formel (siehe oben) – was oft übersehen wird – ebenso zu modifizieren wie bei der Kausalität: Es kann gerade nicht auf die Schaffung einer Gefahr ankommen, sondern eine bereits bestehende Gefahr muss durch die Untätigkeit des Garanten *aufrechterhalten* werden.⁴³ Dies war hier fraglos der Fall, da sich der Zustand der Geschädigten gerade deshalb verschlimmerte (und sich erst tödlich auswuchs), weil die Angeklagten keine medizinische Hilfe herbeiholten.

Eben diese Gefahr müsste sich auch im Erfolgsintritt realisiert haben. Insoweit könnte man daran denken, dass der Zurechnungszusammenhang durch eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung der Geschädigten unterbrochen wurde, weil diese sich am Freitag zu wenig Insulin zugeführt

³⁷ LG Mönchengladbach, Urt. v. 15.2.2024 – 23 KLS 6/23, Rn. 107 ff.

³⁸ LG Mönchengladbach, Urt. v. 15.2.2024 – 23 KLS 6/23, Rn. 105 ff.

³⁹ LG Mönchengladbach, Urt. v. 15.2.2024 – 23 KLS 6/23, Rn. 95.

⁴⁰ LG Mönchengladbach, Urt. v. 15.2.2024 – 23 KLS 6/23, Rn. 141.

⁴¹ Dazu eingehend Bock/Nicklaus, ZJS 2023, 471.

⁴² Vgl. nur etwa BGH, Beschl. v. 14.1.2020 – 2 StR 284/19, Rn. 19 = BeckRS 2020, 1970 (insoweit nicht in NSTz 2020, 341 abgedruckt).

⁴³ Kölbel, JuS 2006, 309 (311) m.w.N.; eingehend zur objektiven Zurechnung beim Unterlassungsdelikt M. Wagner, Die Entsprechungsklausel in § 13 Abs. 1 StGB, 2024, S. 228 ff.

und dabei scheinbar sogar auf die vorherige Messung verzichtet hatte. Trotz ihres jungen Alters schien die Geschädigte die Tragweite ihrer Erkrankung vollständig erfasst zu haben und war auch sehr selbstständig damit umgegangen,⁴⁴ was zunächst für Eigenverantwortlichkeit zu sprechen scheint. Gleichwohl dürfte es sich nach den Feststellung aber wohl kaum um einen freiverantwortlichen Akt, sondern vielmehr um einen Ausdruck des Zustands der Geschädigten gehandelt haben: Nach dem Sachverständigengutachten dürften bereits am Donnerstagabend die Ketoazidose⁴⁵ die kognitiven und motorischen Fähigkeiten der Geschädigten stark beeinträchtigt haben,⁴⁶ weshalb keine Zurechnungsunterbrechung anzunehmen ist.

Die Untätigkeit der Angeklagten war auch *objektiv fahrlässig*. Wie das Urteil ausführlich und überzeugend⁴⁷ darlegt, wäre die schriftliche Einholung der erforderlichen Gesundheitsdaten vor Abfahrt allgemein üblich und daher von einer sorgfältigen durchschnittlichen Lehrkraft zu erwarten gewesen.⁴⁸ Bei der großen Zahl zu beaufsichtigender Kinder stellt nur eine schriftliche Dokumentation sicher, dass niemand vergessen wurde; außerdem kann nicht erwartet werden, dass die Lehrkräfte sich die Vorerkrankungen aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler merken können. Auch war vorhersehbar, dass die Unkenntnis von entsprechenden Vorerkrankungen dazu führen konnte, dass Warnzeichen übersehen und medizinische Maßnahmen daher – mit tödlichem Ausgang – zu spät ergriffen werden könnten.

Vertiefung: Da die Sorgfaltspflicht keine Pflicht im eigentlichen Sinne ist (siehe oben), steht einem Abstellen auf den Zeitpunkt für Fahrtantritt nicht entgegen, dass zu diesem Zeitpunkt die Angeklagten noch keine Garantenstellung innehatten. Vielmehr ist zu erwarten, dass derjenige, der weiß, dass er demnächst eine besondere Pflichtenstellung übernehmen wird, im Vorhinein sicherstellt, dass er dazu auch in der Lage sein wird. So wird beispielsweise vom Fahrzeugführer erwartet, vor Fahrtbeginn die Verkehrstauglichkeit des Fahrzeugs zu prüfen (§ 23 Abs. 1 S. 2 StVO). Denkbar wäre es zwar auch, darauf abzustellen, dass die Lehrerinnen nicht von England aus anlassbezogen bei der Mutter nach eventuellen Vorerkrankungen gefragt hatten, als sie vom Zustand der Geschädigten erfahren haben. Da aber immer die Unsicherheit besteht, ob im Bedarfsfalle die Erziehungsberechtigten zum jeweiligen Zeitpunkt auch erreicht werden können, erscheint es zu eng, eine sorgfältige Informationsbeschaffung erst zu diesem Zeitpunkt zu erwarten. Vielmehr wiegt der Fahrlässigkeitsvorwurf dadurch (noch) schwerer, weil die Lehrerinnen mehrere Möglichkeiten zur Nachfrage gehabt hätten (Einsicht in die Akte, schriftliche Abfrage im Vorfeld, mündliche Abfrage bei Abfahrt, telefonische Nachfrage aus gegebenem Anlass) und keine davon wahrgenommen haben.

Weniger eindeutig stellt sich aber der *Pflichtwidrigkeitszusammenhang* dar: Der objektive Tatbestand einer fahrlässigen Tötung durch Unterlassen ist auch dann nicht erfüllt, wenn die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nichts geändert hätte.⁴⁹ Die Umstände legen nahe, dass es am Pflichtwidrigkeitszusammenhang fehlen könnte: Hätten die Angeklagten die Akte eingesehen und schriftlich die erforderlichen Gesundheitsdaten erhoben, hätten sie zwar gewusst, dass die Geschädigte Diabetikerin ist

⁴⁴ Vgl. etwa die Ausführungen der behandelnden Ärztin bei LG Mönchengladbach, Urt. v. 15.2.2024 – 23 KLS 6/23, Rn. 45.

⁴⁵ Stoffwechselbedingte Übersäuerung des Blutes.

⁴⁶ LG Mönchengladbach, Urt. v. 15.2.2024 – 23 KLS 6/23, Rn. 94.

⁴⁷ Zustimmung auch Hecker, JuS 2024, 468 (471).

⁴⁸ LG Mönchengladbach, Urt. v. 15.2.2024 – 23 KLS 6/23, Rn. 111 ff.

⁴⁹ Grundlegend BGH, Beschl. v. 25.9.1957 – 4 StR 354/57 = BGHSt 11, 1; aus der didaktischen Literatur exemplarisch Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 52 Rn. 26 ff.

und entsprechend ihren Blutzuckerspiegel messen und einstellen muss. Damit verbunden wäre aber auch die Information gewesen, dass die Geschädigte sich grundsätzlich selbst um ihre medikamentöse Versorgung gekümmert hatte. Zudem betraf diese erste Benachrichtigung die Situation, in der auch die Zimmergenossin sich hatte übergeben müssen. Auch wenn es dieser nach ein paar Stunden schon besser ging, während die Übelkeit bei der Geschädigten noch anhielt, durfte für die Lehrkräfte der Schluss naheliegen, dass die Übelkeit von dem gemeinsam konsumierten Essen herrührte, was zugleich die Annahme gerechtfertigt hätte, sie nicht als Symptom einer Blutzuckerstörung zu deuten. Zumindest vertretbar scheint auf dieser Grundlage die Erwartung, dass die Geschädigte infolge des Erbrechens ihren Blutzuckerspiegel selbstständig messen und medikamentös einstellen würde, wie sie dies üblicherweise getan hatte. Dies gilt erst recht, da sich – soweit ersichtlich – auch aus der Akte nicht ergeben hätte, dass die Insulinbehandlung sich gerade in dem konkreten zeitlichen Zusammenhang – vermutlich aufgrund der hormonellen Veränderungen in der Pubertät – schwieriger gestaltet hatte als bisher; hierauf hatte auch die Mutter bei der Abfahrt nicht hingewiesen. Die Angeklagten hätten also möglicherweise aufgrund der bestehenden Informationslage (noch) keinen Anlass dazu gehabt anzunehmen, dass eine spezielle diabetesbedingte Notsituation vorlag, die die Geschädigte nicht mit der üblichen Selbstmedikation hätte regulieren können und daher ärztlicher Hilfe bedurfte. Daher liegt es nahe, dass es hinsichtlich der Untätigkeit der Lehrkräfte am Donnerstagabend am Pflichtwidrigkeitszusammenhang gefehlt hat.

Hinweis: Die Gegenauffassung ist sehr gut vertretbar. Ob man auf die Untätigkeit am Donnerstag oder (erst) diejenige am Freitag abstellt, macht aber im Ergebnis keinen Unterschied, weil sich in beiden Fällen das strafanwendungsrechtliche Problem stellt (dazu sogleich d)).

d) Untätigkeit am Freitag

Anders stellt sich die Situation am Freitag (bereits morgens, allerspätestens nachmittags) dar: Der gesundheitliche Zustand der Geschädigten war zu diesem Zeitpunkt sicherlich nicht mehr mit dem Verzehr einer unverträglichen Mahlzeit zu erklären, sondern hätte bei Kenntnis des Diabetes' die Angeklagten veranlassen müssen, sich näher mit dem Gesundheitszustand der Geschädigten auseinanderzusetzen und ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Laut eigener Einlassung hätten die Angeklagten dies getan.⁵⁰ Insoweit fehlt es also gerade nicht am Pflichtwidrigkeitszusammenhang. Auch ist den beiden Lehrerinnen subjektive Fahrlässigkeit vorzuwerfen, weshalb in Bezug auf ihre Untätigkeit am Freitag eine Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen gem. §§ 222, 13 StGB durchaus in Betracht kommt.

Vertiefung: Da dieses Tatverhalten sich aber in England abgespielt hat, stellt sich die oben (1. c) bb)) bereits angesprochene Frage, ob der Tatbestand von der Kammer angewandt werden durfte.

aa) Territorialitätsprinzip

Da sowohl Unterlassungs- wie auch Erfolgsort in England liegen, scheidet eine Anwendbarkeit des Tatbestandes aufgrund des Territorialitätsprinzips gem. §§ 3, 9 Abs. 1 Var. 2 und Var. 3 StGB jedenfalls aus.

⁵⁰ LG Mönchengladbach, Urt. v. 15.2.2024 – 23 KLs 6/23, Rn. 53 f., 140.

bb) § 5 Nr. 12 StGB

Denkbar ist die Heranziehung des § 5 Nr. 12 StGB. Danach kommt es auf die Strafbarkeit nach dem Tatortrecht nicht an bei „Taten, die ein deutscher Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst begeht“. Das kommt hier auf den ersten Blick deshalb in Betracht, weil die angeklagten Lehrerinnen (auch) wegen ihrer dienstlichen Stellung zum Handeln verpflichtet waren.

Allerdings ist die Vorschrift völkerrechtskonform auszulegen. Der Verzicht auf die Tatortstrafbarkeit (wie beim aktiven Personalitätsprinzip gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB) lässt sich nur mit einer ergänzenden Heranziehung des Realprinzips rechtfertigen: Wie die amtliche Überschrift (mittlerweile) klarstellt, ist ein „besonderer Inlandsbezug“ der Tat erforderlich.⁵¹ Dies ist nur dann der Fall, wenn die Tat echte Hoheitsinteressen der Bundesrepublik, insbesondere ihre Sicherheit und Integrität betrifft.⁵² Aus diesem sowie aus unionsrechtlichen Gründen⁵³ ist der Anwendungsbereich des § 5 Nr. 12 StGB auf echte Amtsdelikte zu beschränken. Die Anwendung des hier in Rede stehenden Tatbestands der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen kann folglich nicht hierauf gestützt werden. Das ist nur konsequent: Die identische Situation hätte sich letztlich z.B. auch bei Betreuern eines privaten Sportvereins ergeben können, die kraft faktischer Übernahme dieselben Pflichten getroffen hätten. Der Bezug zum Staat aufgrund des schulischen Rahmens war daher letztlich mehr oder weniger zufällig und rechtfertigt nicht die Aufweichung der Anforderungen des (aktiven und passiven) Personalitätsprinzips.

cc) Aktives/Passives Personalitätsprinzip

Damit kommt eine Anwendbarkeit des deutschen Tatbestands der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen (§§ 222, 13 StGB) nur nach Maßgabe des passiven Personalitätsprinzips gem. § 7 Abs. 1 StGB (weil die Geschädigte deutsche Staatsangehörige war) und/oder des aktiven Personalitätsprinzips gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB (weil die Angeklagten deutsche Staatsangehörige sind) in Betracht. Wie dargelegt, hängt dies davon ab, ob das Verhalten der Angeklagten auch nach englischem Recht strafbar ist. Dabei geht es nicht um die bloße Frage nach der abstrakten Existenz einer entsprechenden rechtlichen Regelung, sondern um die Subsumtion des Einzelfalls.⁵⁴

Im Vergleich zum deutschen ist das englische Recht insoweit sehr restriktiv. Die Strafbarkeit der fahrlässigen Tötung ergibt sich dabei – im deutschen Strafrecht undenkbar (Art. 103 Abs. 2 GG) – nicht aus einem schriftlichen Gesetz (statutory law), sondern ist gewohnheitsrechtlich anerkannt (common law), unterliegt dabei aber engen Grenzen. Nach manchen jüngeren Entscheidungen der Rechtsprechung setzt das Delikt eines gross negligence manslaughter voraus, dass die Angeklagten tatsächlich das Risiko des Todes Eintritts *erkannt* haben; die hier vorliegende (nach deutscher Dogmatik sog.) *unbewusste*⁵⁵ Fahrlässigkeit – die Angeklagten *hätten* das Todesrisiko *erkennen müssen* – ist gerade nicht ausreichend.⁵⁶ Jedenfalls nach dieser Rechtsprechung scheint die Annahme einer Tatortstrafbarkeit – zumindest in Bezug auf gross negligence manslaughter – zweifelhaft. Zu beachten

⁵¹ Bspw. *Ambos*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 5 Rn. 2, 11.

⁵² Etwa *Ambos*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, Vor § 3 Rn. 37, § 5 Rn. 10; a.A. bspw. *Werle/Jeßberger*, in: LK-StGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, § 5 Rn. 187 ff.

⁵³ Dazu *Böse*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 5 Rn. 18 f.; *Pfaffendorf*, ZStW 129 (2017), 146.

⁵⁴ Vgl. nur etwa *Böse*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 7 Rn. 7 m.w.N.

⁵⁵ Klarstellend LG Mönchengladbach, Urt. v. 15.2.2024 – 23 KLS 6/23, Rn. 99, 111 f.

⁵⁶ England and Wales Court of Appeal (Criminal Division), Judgment v. 21.6.2016 (*The Queen v. Rudling*) = EWCA Crim 741 (2016), insb. Rn. 39 ff.; England and Wales Court of Appeal (Criminal Division), Judgment v. 31.7.2017 (*Rose v. R*) = EWCA Crim 1168 (2017), insb. Rn. 77 ff. m.w.N.

ist allerdings, dass manche Entscheidungen nicht so restriktiv sind⁵⁷ und die dargestellte Rechtsprechungslinie auch in der Literatur Kritik erfahren hat⁵⁸, weshalb schwer zu prognostizieren ist, wie⁵⁹ über den konkreten Sachverhalt vor einem englischen Gericht entschieden würde. Erst recht spekulativ bleibt freilich überdies, wie eine Jury den Sachverhalt bewerten würde. Zumindest nicht gänzlich ausgeschlossen scheint insoweit die Möglichkeit, dass aus dem Umstand, dass die Lehrerinnen auch bei mehrfachem Hinweis auf den Gesundheitszustand der Geschädigten davon abgesehen haben, sie aufzusuchen und sich ein eigenes Bild davon zu machen, auf sog. wilful blindness geschlossen werden könnte. Danach kann der bewusste Verzicht auf die Einholung von Informationen trotz entsprechender Anhaltspunkte der positiven Kenntnis gleichgestellt werden, was sogar die Verurteilung aus einem vorsätzlichen Delikt ermöglichen würde.⁶⁰

In Betracht kommen könnte zudem eine Strafbarkeit wegen „Grausamkeit gegen eine Person unter 16 Jahren“ (Cruelty to persons under sixteen) nach Section 1 des Children and Young Persons Act 1933.⁶¹ Danach macht sich (u.a.) strafbar, wer eine Person unter 16 Jahren in einer Weise vernachlässigt, die geeignet ist, ihr unnötigen gesundheitlichen Schaden zuzufügen, was insbesondere der Fall sein soll, wenn eine rechtlich verantwortliche Person ihr eine angemessene Gesundheitsversorgung vorenthält.⁶² Dieser Tatbestand setzt weder den Eintritt des Todes noch eines Gesundheitsschadens voraus und ist daher am ehesten mit § 171 StGB vergleichbar. Für das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit gem. § 7 StGB ist dies (jedenfalls in der hier interessierenden Fallkonstellation⁶³) aber ohne Belang; es kommt nicht darauf an, dass der jeweilige nationale Tatbestand der in Rede stehenden deutschen Strafvorschrift vergleichbar ist, sondern, nur dass das betreffende Verhalten unter irgend-

⁵⁷ Krit. insb. England and Wales Court of Appeal (Criminal Division), Judgment v. 6.11.2018 (Winterton v. Regina) = EWCA Crim 2435 (2018), insb. Rn. 29 f.

⁵⁸ Vgl. nur etwa *Mullock*, *Medical Law Review* 26 (2018), 346 ff.; *Ormerod/Laird/Gibson*, Smith, Hogan, and Ormerod's *Criminal Law*, 17. Aufl. 2024, S. 632 f.

⁵⁹ Generell wird *gross negligence manslaughter* überhaupt nur selten verfolgt (so die Einschätzung bei *Ormerod/Laird/Gibson*, Smith, Hogan, and Ormerod's *Criminal Law*, 17. Aufl. 2024, S. 624), weshalb bereits unklar ist, ob es in England überhaupt zu einem entsprechenden Verfahren käme. Dieser Umstand ist allerdings für die Frage, ob die Tat am Tatort mit Strafbarkeit bedroht ist, jedenfalls insoweit irrelevant, als die Anwendung der deutschen Strafvorschriften auf § 7 Abs. 1 StGB gestützt wird; vgl. dazu zutreffend *Böse*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 7 Rn. 8 m.w.N. (auch zur Gegenauffassung).

⁶⁰ Vgl. dazu im Überblick Picton u.a., *The Crown Court Compendium, Part I: Jury and Trial Management and Summing Up, July 2024*, 8-5.

⁶¹ Die im Tatzeitpunkt geltende Fassung vom 12.4.2019 ist abrufbar unter <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/Geo5/23-24/12/2019-04-12/commentary-c6078641>.

⁶² „(1) If any person who has attained the age of sixteen years and has responsibility for any child or young person under that age, wilfully assaults, ill-treats (whether physically or otherwise), neglects, abandons, or exposes him, or causes or procures him to be assaulted, ill-treated (whether physically or otherwise), neglected, abandoned, or exposed, in a manner likely to cause him unnecessary suffering or injury to health (whether the suffering or injury is of a physical or a psychological nature), that person shall be guilty of an offence [...].

(2) For the purposes of this section—

(a) a parent or other person legally liable to maintain a child or young person, or the legal guardian of a child or young person, shall be deemed to have neglected him in a manner likely to cause injury to his health if he has failed to provide adequate food, clothing, medical aid or lodging for him, or if, having been unable otherwise to provide such food, clothing, medical aid or lodging, he has failed to take steps to procure it to be provided under the enactments applicable in that behalf; [...]. [...]

(3) A person may be convicted of an offence under this section—

(a) notwithstanding that actual suffering or injury to health, or the likelihood of actual suffering or injury to health, was obviated by the action of another person;

(b) notwithstanding the death of the child or young person in question.“

⁶³ Für die stellvertretende Strafrechtspflege aber etwa *Werle/Jeßberger*, in: LK-StGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, § 7 Rn. 36.

einem Gesichtspunkt mit (Kriminal-)Strafe bedroht ist.⁶⁴

Nach der hiesigen Auffassung hätte der BGH die Entscheidung aufheben und an eine andere große Strafkammer zurückverweisen (§ 354 StPO) und diese ein Gutachten zum englischen Recht einholen müssen.

Hinweis: In Betracht gekommen wäre auch noch folgende Überlegung: Da die Angeklagten mehrfach darüber informiert worden waren, dass es der Geschädigten nicht besser, sondern sogar schlechter ging, liegt es zumindest nicht fern, dass diese es in Betracht gezogen und billigend in Kauf genommen haben könnten, dass sich der Zustand der Geschädigten (noch) weiter verschlechtert, auch wenn sie nicht die Möglichkeit eines Todesrisikos erkannt haben. War dies der Fall, so liegt eine vorsätzliche Körperverletzung⁶⁵ durch Unterlassen gem. §§ 223 Abs. 1, 13 StGB vor. In Kombination mit dem Unrecht der fahrlässigen Tötung kann sich daraus sogar eine Körperverletzung durch Unterlassen mit Todesfolge (§§ 223 Abs. 1, 227, 13 StGB) ergeben, wenn erst die weitere Verzögerung die konkrete Lebensgefahr begründet hat.⁶⁶ Es liegt dann sogar ein Amtsdelikt (vgl. § 340 Abs. 3 StGB) vor, was sich wiederum auf die Anwendbarkeit des § 5 Nr. 12 StGB und damit auf die Frage auswirkt, ob es auf die Strafbarkeit nach englischem Recht ankommt (siehe oben).

V. Fazit

Die bestehende Tatortstrafbarkeit unterstellt, kommen die Gerichte insgesamt zum richtigen Ergebnis, wählen dabei aber einen falschen Bezugspunkt (weshalb die Frage nach der Tatortstrafbarkeit sich nicht gestellt hat).

Der tragische Fall zeigt nicht nur die große praktische Bedeutung der Fahrlässigkeitsdelikte auf, sondern auch ihre dogmatischen Fallstricke. In Prüfungsarbeiten ist – wie stets – sauber zwischen den verschiedenen möglichen Anknüpfungspunkten im Sachverhalt zu differenzieren und immer präzise (nur) mit Blick auf das konkrete Verhalten zu subsumieren, das im Obersatz genannt ist und dessen Strafbarkeit gerade geprüft wird. Wird diese Trennung konsequent durchgehalten, können zahlreiche innere Widersprüche im Gutachten vermieden werden.

Hinweis: Jenseits spezieller Vorlesungen können Kenntnisse des ausländischen Strafrechts freilich nicht erwartet werden. Sollte im Rahmen einer Schwerpunktveranstaltung oder – in seltenen Fällen – im Rahmen einer Pflichtfachprüfung einmal § 7 StGB anzuwenden sein, so ist im Bearbeitungsvermerk vorgegeben, ob das betreffende Verhalten am Tatort strafbar ist oder nicht.

⁶⁴ BGH, Urt. v. 23.10.1996 – 5 StR 183/95 = BGHSt 42, 275 (277); Böse, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 7 Rn. 7; Werle/Jeßberger, in: LK-StGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, § 7 Rn. 30; jeweils m.w.N.

⁶⁵ Zur Frage, ob zudem § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB einschlägig ist, vgl. BGH, Beschl. v. 17.1.2023 – 2 StR 459/211 einerseits und BGH, Urt. v. 17.5.2023 – 6 StR 275/222 andererseits; dazu Nussbaum, KriPoZ 2024, 69; Petersen, ZfIStw 6/2023, 409; M. Wagner, ZJS 2023, 1414.

⁶⁶ Näher BGH, Urt. v. 20.7.1995 – 4 StR 129/95 = NJW 1995, 3194; dazu M. Wagner, Die Entsprechungsklausel in § 13 Abs. 1 StGB, 2024, S. 84 ff., 259 ff. m.w.N.